

### **CanG, was ist erlaubt?** (keine rechtsverbindliche Auskunft)

- Öffentlicher Raum: Besitz von bis zu 25g getrocknetes Pflanzenmaterial (§3(1) CanG)
- Wohnsitz: Besitz von 50g getrockneten Pflanzenmaterial, egal ob schon getrocknet oder 3 lebenden blühenden Pflanzen. Unbegrenzt viele nicht blühende Pflanzen, Samen am Wohnsitz (§3 (1) 1. und 2. CanG) aus EU über den privaten Import (§4(2) CanG)  
Schutzmaßnahmen Sicherungsmaßnahmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter, Vorhängeschloss, Zaun, etc. (§10 CanG)  
Strafbar: mehr als 30 g öffentlicher Raum, mehr als 60 g Wohnsitz,
  - Mehrpersonenhaushalt – Aufbewahrung getrennt, sonst Zusammenbesitzwertung
  - Rechtssichere Entsorgung ungerügt.Mitgliedschaft in einer Anbauvereinigung, ab 18 Jahre, auf 6000 Einwohner 1 Verein (§2 (3)4. CanG) nur kostendeckend, dokumentierte Abgabe, Testung von THC, Einzeltransaktionen dürfen nicht abgerechnet werden
- Erwerb von Cannabissamen und Vermehrungsmaterial über eine Anbauvereinigung (§4 (2) CanG).  
Erwerb von mehr als 7 Samen oder 5 Stecklingen (bzw. in Kombination insgesamt von mehr als 5) pro Monat (§20 (3) CanG)
- Erwerb getrocknetes Pflanzenmaterial: Höchstmengenabgabe  
**Über 18 Jahre**: 25 g - 30 g bis 10% THC pro Kalendermonat + Beipackzettel (THC-Sorte, Ablaufdatum)  
**Ab 21 Jahre**: 25 g pro Tag, 50 g pro Kalendermonat
- Konsum im öffentlichen Raum:  
Nichtraucherschutzgesetz gilt auch hier, ohne Vorsatz = fahrlässig
  - nicht in Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren (§5 (1) CanG)
  - nicht innerhalb von 100 m Sichtentfernung zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Sportstätten, Spielplätzen  
Anbauvereinigungen, Fußgängerzonen von 7-20Uhr (§5 (2) CanG)
  - nicht auf Gebieten der Bundeswehr (§5 {3) CanG)
- Straßenverkehr bis zu einem Grenzwert von 1(3,5) ng/ml THC ohne Auffälligkeiten erlaubt,

### **Was ist verboten?**

- Die **Einfuhr, Ausfuhr, Weitergabe, der Erwerb und Handel** von Cannabis und Pflanzenmaterial (§2 (1) CanG) Reisen mit Cannabis in jeder Form außerhalb der BRD, außer Cannabispatienten mit Schengenformular (§2 (1) CanG)
- Extraktion von Cannabinoiden (außer CBD) aus Pflanzenmaterial (§2(2) CanG)
- Teilnahme am Straßenverkehr bei regelmäßigem übermäßigem Missbrauch und Abhängigkeit (FeV 9.2.1 und 9.2.3)
- Konsum bei Jugendlichen nicht mehr strafbar (nur verwaltungsrechtlich verboten),
- Folge: Erziehungsberechtigte benachrichtigen, Fed (etc.) Intervention bei gewichtigen Gründen auch Jugendamtinfo, weiteres ungerügt